

RECHTSFRAGEN DES EIGEN-, UND DIREKTVERBRAUCHS VON SOLARSTROM

15. Fachgespräch der Clearingstelle EEG „Das
Marktintegrationsmodell“, 4. September 2013, Berlin



**Ausschreibung Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit**

**„Rechtsfragen des Eigenverbrauchs und des Direktverbrauchs von
Strom durch Dritte aus Photovoltaikanlagen“**

Inhalt

I. Rechtlicher und wirtschaftlicher Hintergrund

II. Eigenverbrauch

1. Arbeitsdefinition
2. Konstellationen
3. Netzentgelte
4. KWK- Umlage und andere Umlagen
5. Konzessionsabgaben
6. Pflichten nach EnWG und EEG
7. Umsatz-, Strom und Ertragsteuer

III. Direktverbrauch durch Dritten

1. Arbeitsdefinition
2. Konstellationen
3. Anlagenbetreiber als Elektrizitäts- bzw. als Energieversorgungsunternehmen
4. EEG- Umlage
5. Netzentgelte
6. KWK- Umlage und andere Umlagen
7. Konzessionsabgaben
8. Umsatz-, Strom und Ertragsteuer

Eigenverbrauch

Direktverbrauch durch Dritte

Netzentgelte

KWK-Umlage

Konzessionsabgaben

Zusätzliche spezifische Pflichten nach EnWG / EEG

(insbesondere Transparenz, Bilanzierung, Rechnungslegung)

EEG-Umlage

Umsatzsteuer

Stromsteuer

Ertragsteuer

Teil 1



Marktintegrationsmodell

PV-Novelle 2012

Eigenverbrauch



§ 16 EEG (Vergütungsanspruch)

(...)

(3) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die den Vergütungsanspruch nach Absatz 1 für Strom aus einer Anlage geltend machen, sind verpflichtet, ab diesem Zeitpunkt dem Netzbetreiber den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom,

1. für den dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach Absatz 1 besteht,

2. der nicht von ihnen selbst oder von Dritten in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht wird und

3. der durch ein Netz durchgeleitet wird,

zur Verfügung zu stellen, und sie dürfen den in der Anlage erzeugten Strom nicht als Regelenergie vermarkten.



§ 37 EEG (Vermarktung und EEG-Umlage)

(...)

*(3) Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher stehen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleich, wenn sie Strom verbrauchen, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird. Betreibt die Letztverbraucherin oder der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als **Eigenerzeuger** und verbraucht den erzeugten Strom selbst, so entfällt für diesen Strom der Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlung der EEG-Umlage nach Absatz 2 oder Satz 1, sofern der Strom*

- 1. nicht durch ein Netz durchgeleitet wird **oder***
- 2. im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird.*



1. Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Verbraucher

Dieselbe natürliche oder juristische Person (BGH)

2. Betreibereigenschaft

Wer unabhängig vom Eigentum die Anlage zur Erzeugung von Strom nutzt (§ 3 Nr. 2 EEG)

Entscheidend: das wirtschaftliche Risiko

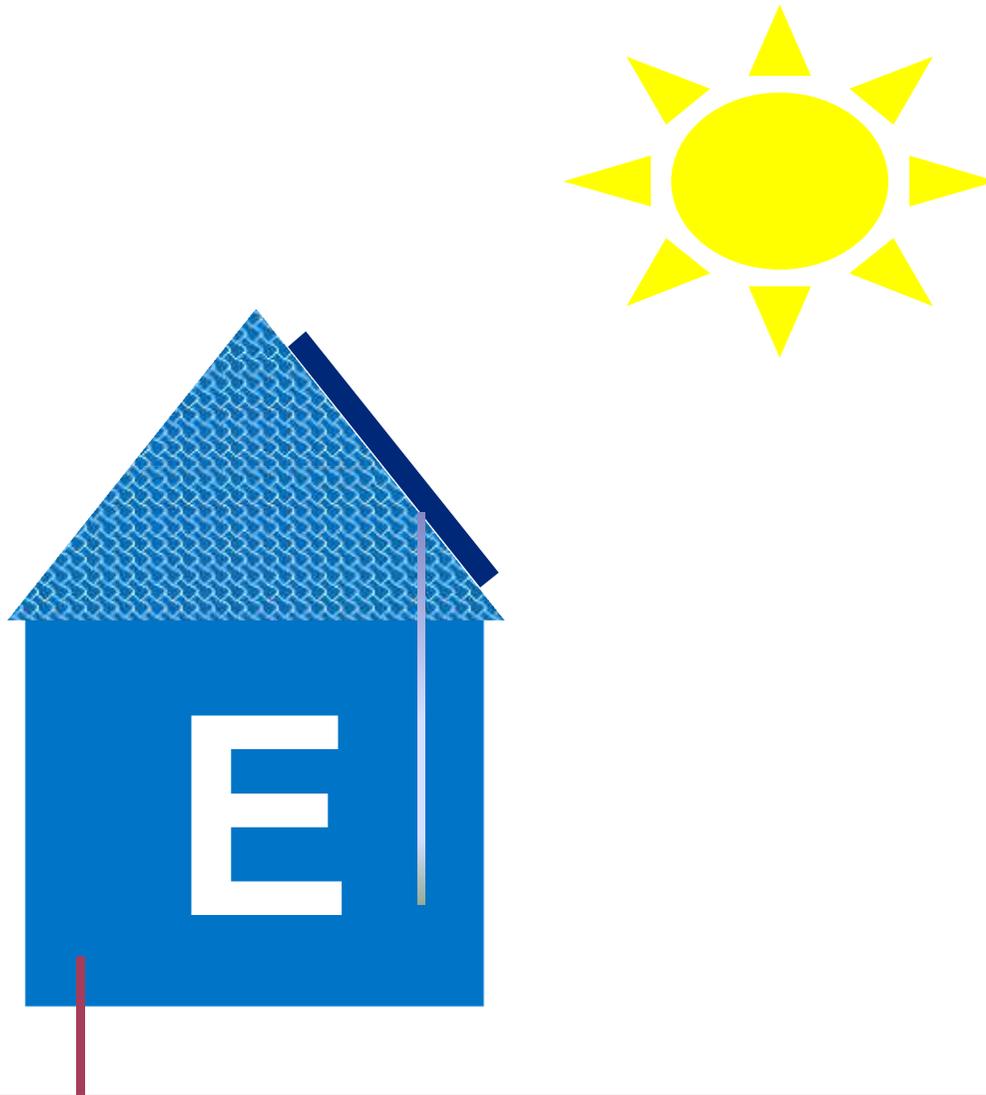
3. Keine Durchleitung durch ein Netz oder Verbrauch in räumlichem Zusammenhang

(a) Keine Durchleitung durch ein Netz (Netz i.S.d. § 3 Nr. 7 EEG)

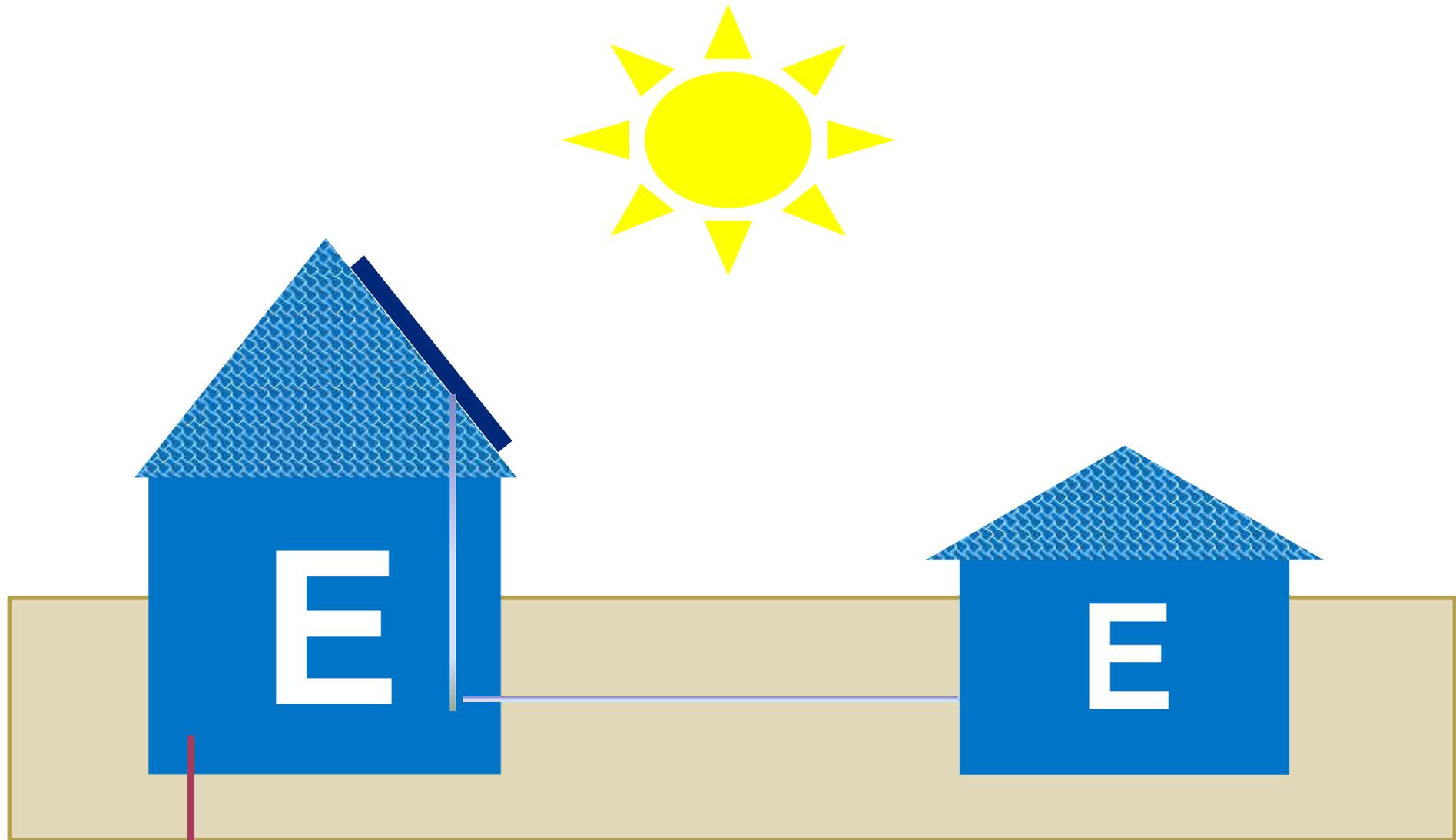
(b) Verbrauch in räumlichen Zusammenhang

Kriterien nach BFH/ BMF:

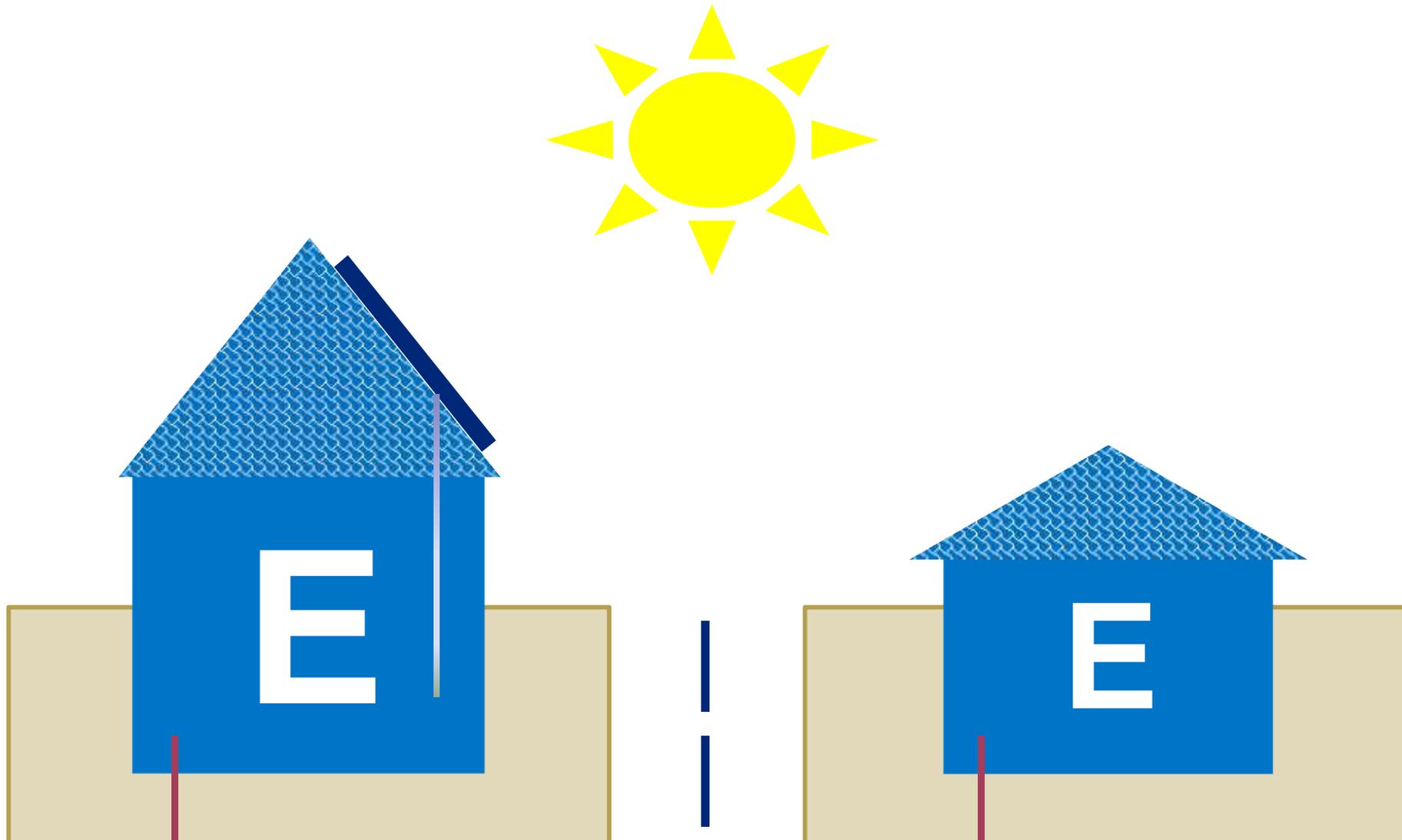
- tatsächliche Entfernung der Entnahmestelle zu der Anlage
- Anzahl der Entnahmestellen und ihre Verteilung in der Fläche
- Spannungsebene des Versorgungsnetzes in das der Strom eingespeist wird



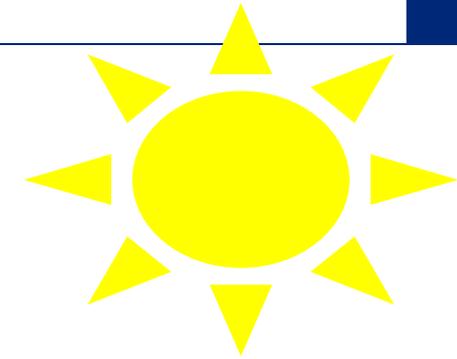
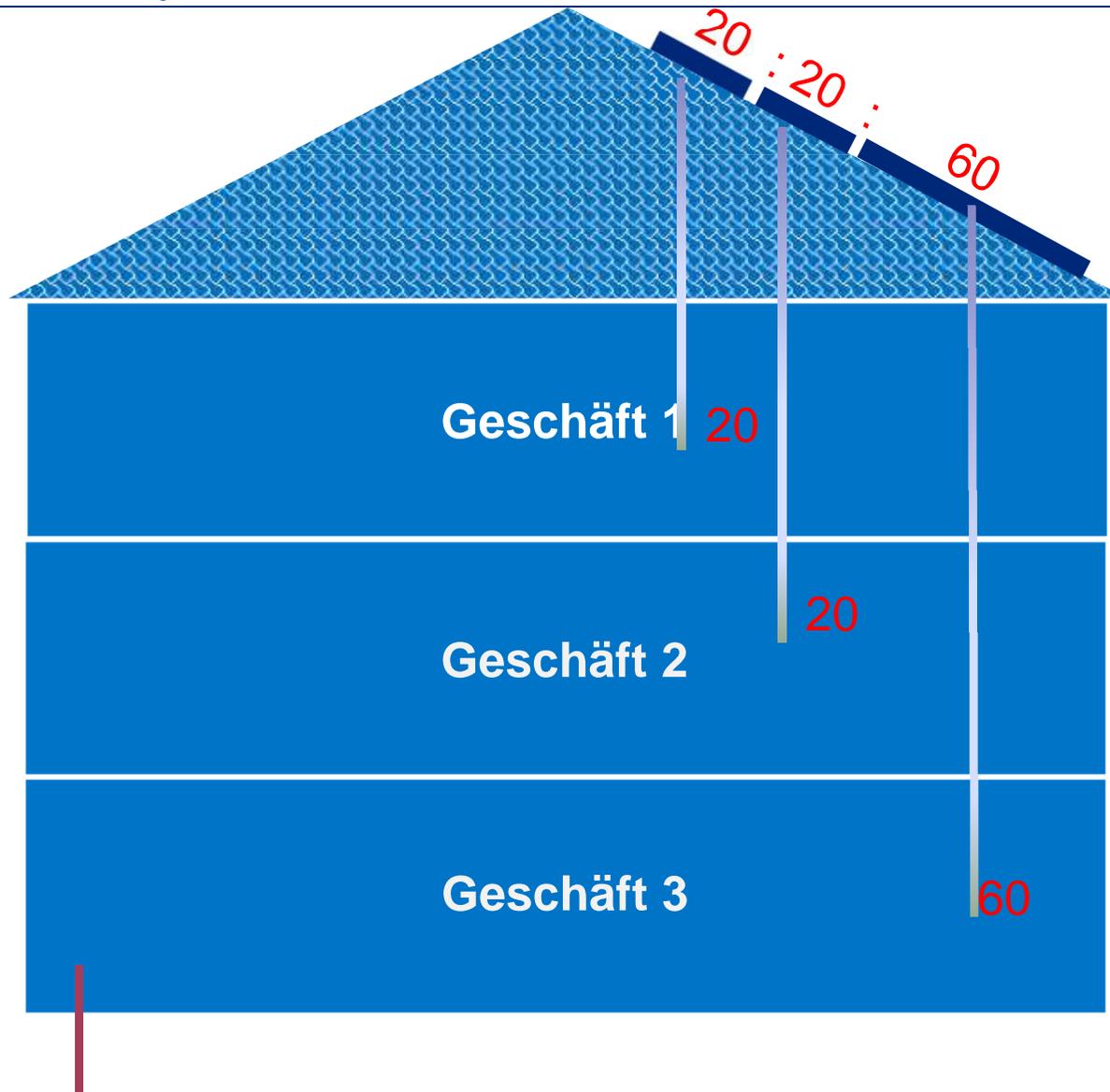
**Betreiber versorgt eigenes Wohnhaus sowie ein weiteres durch Direktleitung
verbundenes Gebäude auf gleichem Grundstück**



Betreiber versorgt Gebäude auf Grundstück in räumlichem Zusammenhang, indem er Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeist und die gleiche Menge wieder entnimmt



Eine PV- Anlage wird von mehreren Einzelpersonen zusammen betrieben und der produzierte Strom entsprechend ihrer Miteigentumsanteile verbraucht (Miteigentümer)





§ 1 StromNEV

*„Diese Verordnung regelt die Festlegung der Methode zur Bestimmung der **Entgelte für den Zugang zu den Elektrizitätsübertragungs- und Elektrizitätsverteilernetzen (Netzentgelte)** einschließlich der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen.“*



§ 9 Abs. 3 Satz 1 KWKG

*„Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, den unterschiedlichen Umfang ihrer Zuschlagszahlungen und ihrer Ausgleichszahlungen nach Maßgabe der von ihnen oder anderen **Netzbetreibern** im Bereich ihres Übertragungsnetzes **an Letztverbraucher** im Sinne des Absatzes 7 Satz 2, des Absatzes 7 Satz 3 und an andere Letztverbraucher **gelieferten Strommengen** über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen.“*



§ 48 Abs. 1 Satz 1 EnWG

*„Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur **Benutzung öffentlicher Verkehrswege** für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten.“*



- 1. Informationspflicht gem. § 12 Abs. 4 EnWG**
- 2. Pflichten zur Duldung des Einbaus von intelligenten Messsystemen („Smart Meter“) gem. § 21c EnWG und zur Durchführung des Messstellenbetriebes und Messungen gem. § 7 EEG**
- 3. Informations- und Duldungspflichten nach § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG und Systemstabilitätsverordnung**
- 4. Pflicht zum Einbau von technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung, § 6 Abs. 1, 2 EEG**
- 5. Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten nach §§ 45, 46 EEG**
- 6. Pflicht zum Nachweis der erzeugten Strommenge nach § 33 Abs. 5 EEG**

Direktverbrauch durch Dritte



§ 39 EEG (Verringerung der EEG-Umlage)

(...)

(3) Die EEG-Umlage verringert sich ferner für **Elektrizitätsversorgungsunternehmen** in einem Kalendermonat um 2,0 Cent pro Kilowattstunde, höchstens jedoch in Höhe der EEG Umlage, wenn

1. der Strom, den sie in diesem Kalendermonat an ihre gesamten Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern,

a) ausschließlich Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ist und für diesen Strom dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 16 besteht, (...)

b) von den Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern **in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet wird** und

c) nach § 33a Absatz 2 an Dritte veräußert und nicht nach § 8 abgenommen worden ist.



§ 33a EEG (Grundsatz, Begriff)

(...)

*(2) Veräußerungen von Strom an Dritte gelten abweichend von Absatz 1 **nicht als Direktvermarktung**, wenn Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas **an Dritte veräußern**, die den Strom in **unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen**, und der Strom **nicht durch ein Netz durchgeleitet** wird.*



1. Veräußerung des Strom

Keine unentgeltliche Zurverfügungstellung

Restriktive Auslegung der Unentgeltlichkeit: nur wenn objektiv Schenkung und subjektiv als solche gewollt

2. Personenverschiedenheit zwischen Anlagenbetreiber und Letztverbraucher

Empfehlung EEG-Clearingstelle: Dritter ist „*jeder, der über ein anderes **Anschlussnutzungsverhältnis** mit Strom zum eigenen Verbrauch versorgt wird*“

3. Verbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage

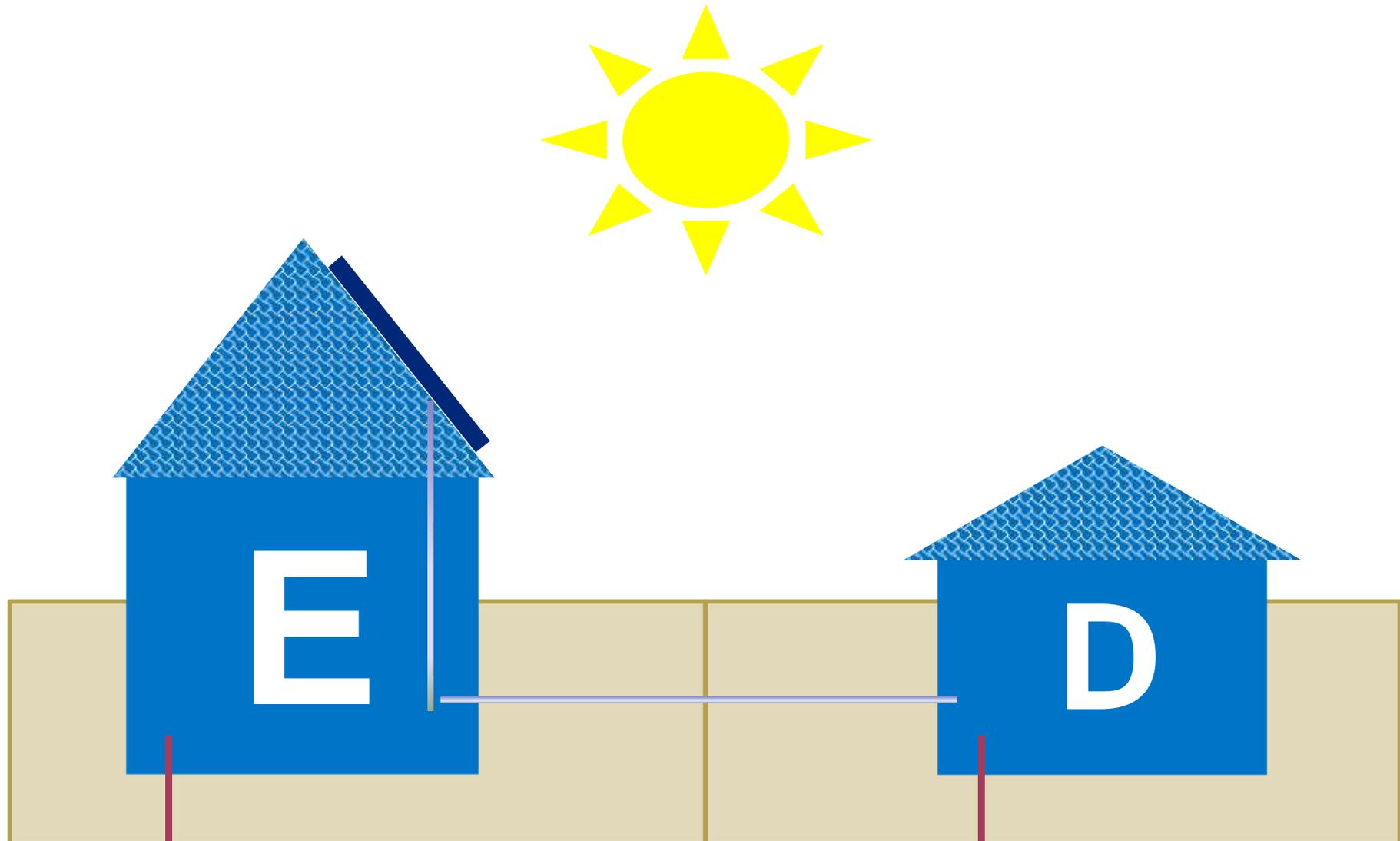
Primär netzbezogene Kriterien: Netzverknüpfungspunkt und Anschluss-/Entnahmestelle innerhalb desselben Netzbereichs

Korrektur im Einzelfall über gebietsbezogene Kriterien

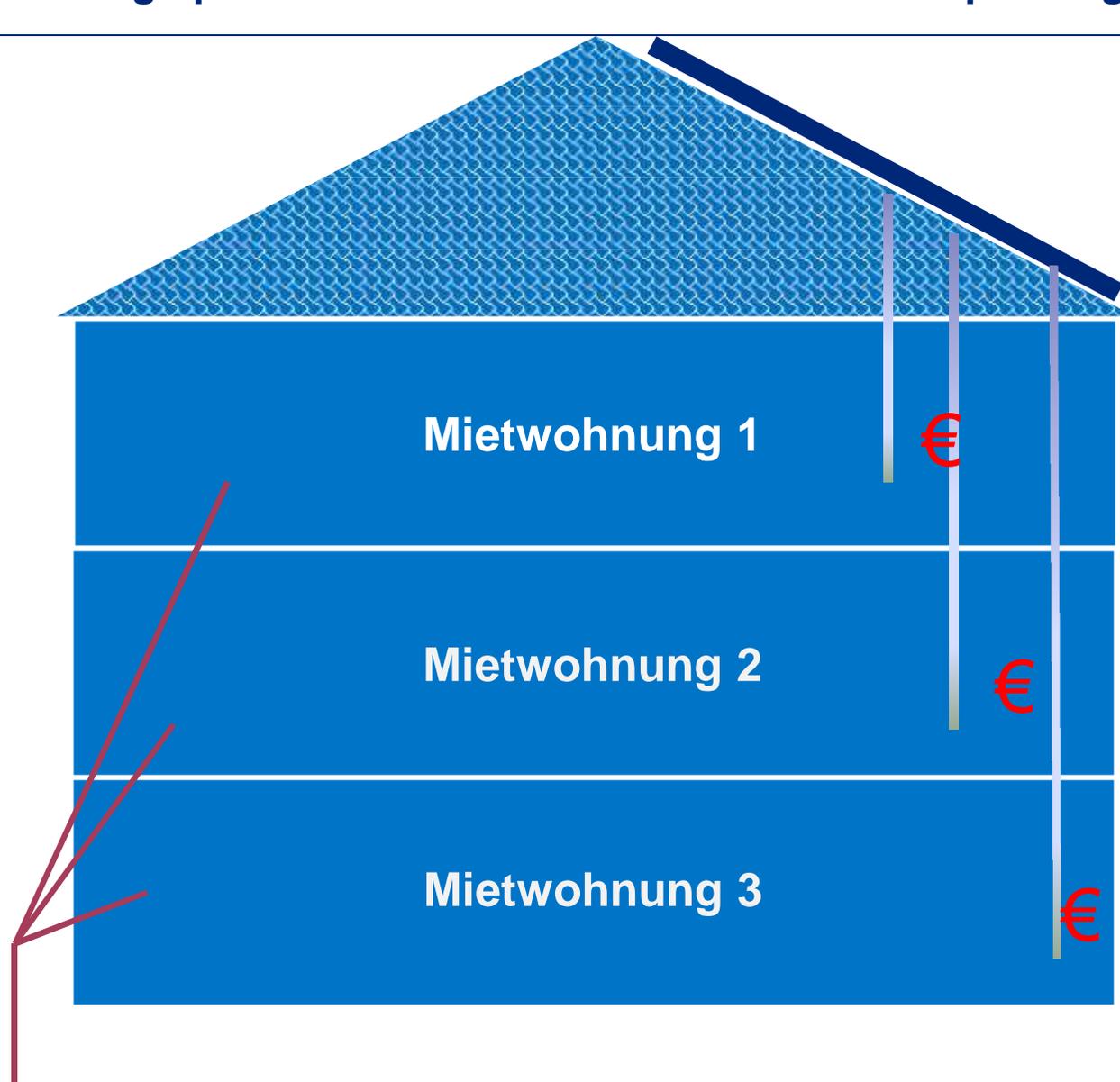
4. Keine Durchleitung durch ein Netz

Kumulative Voraussetzung

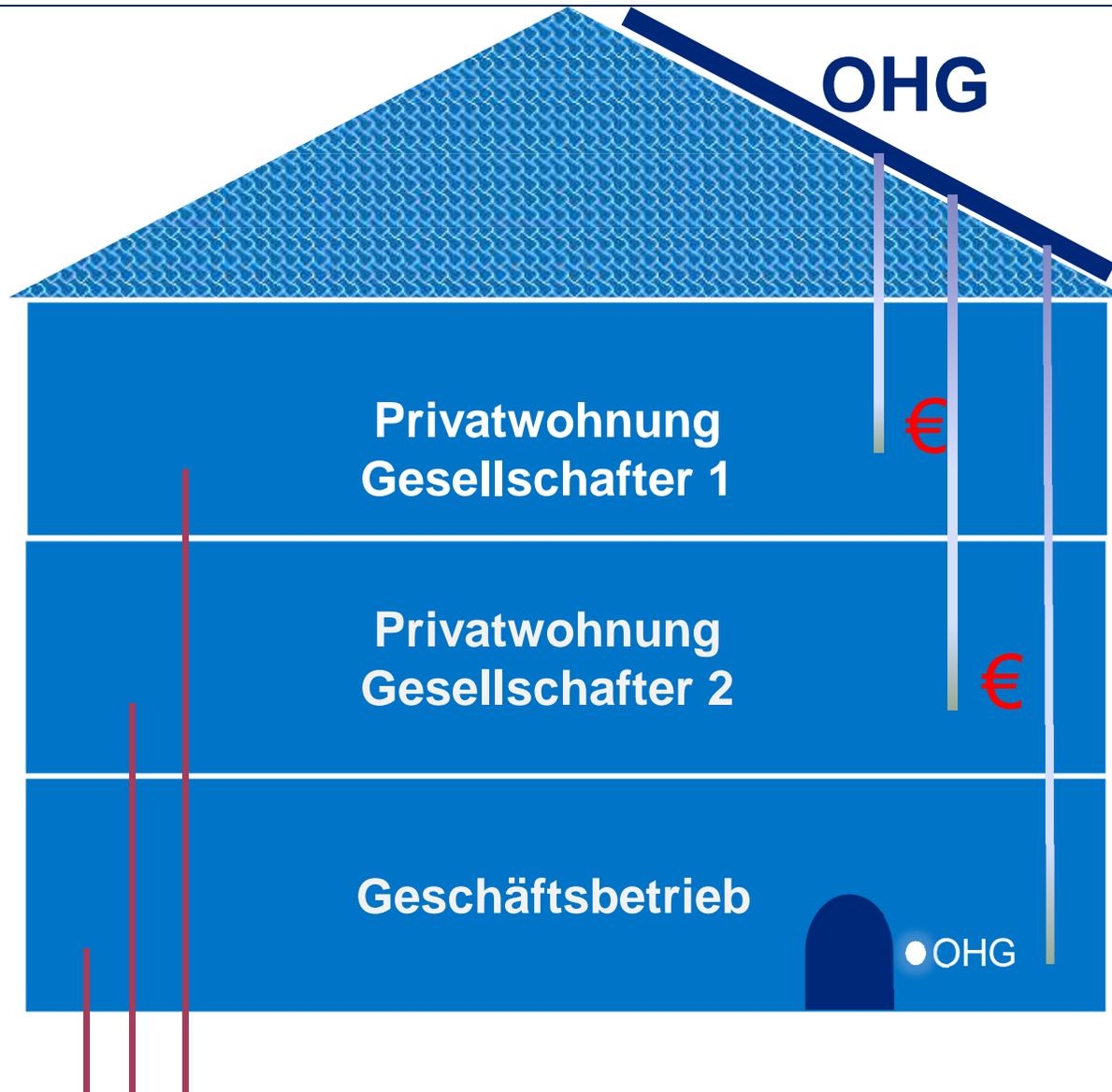
Konstellationen zum Direktverbrauch durch Dritte: Betreiber versorgt ein durch Direktleitung verbundenes Gebäude eines Dritten



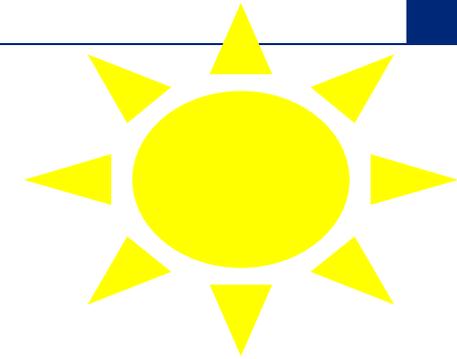
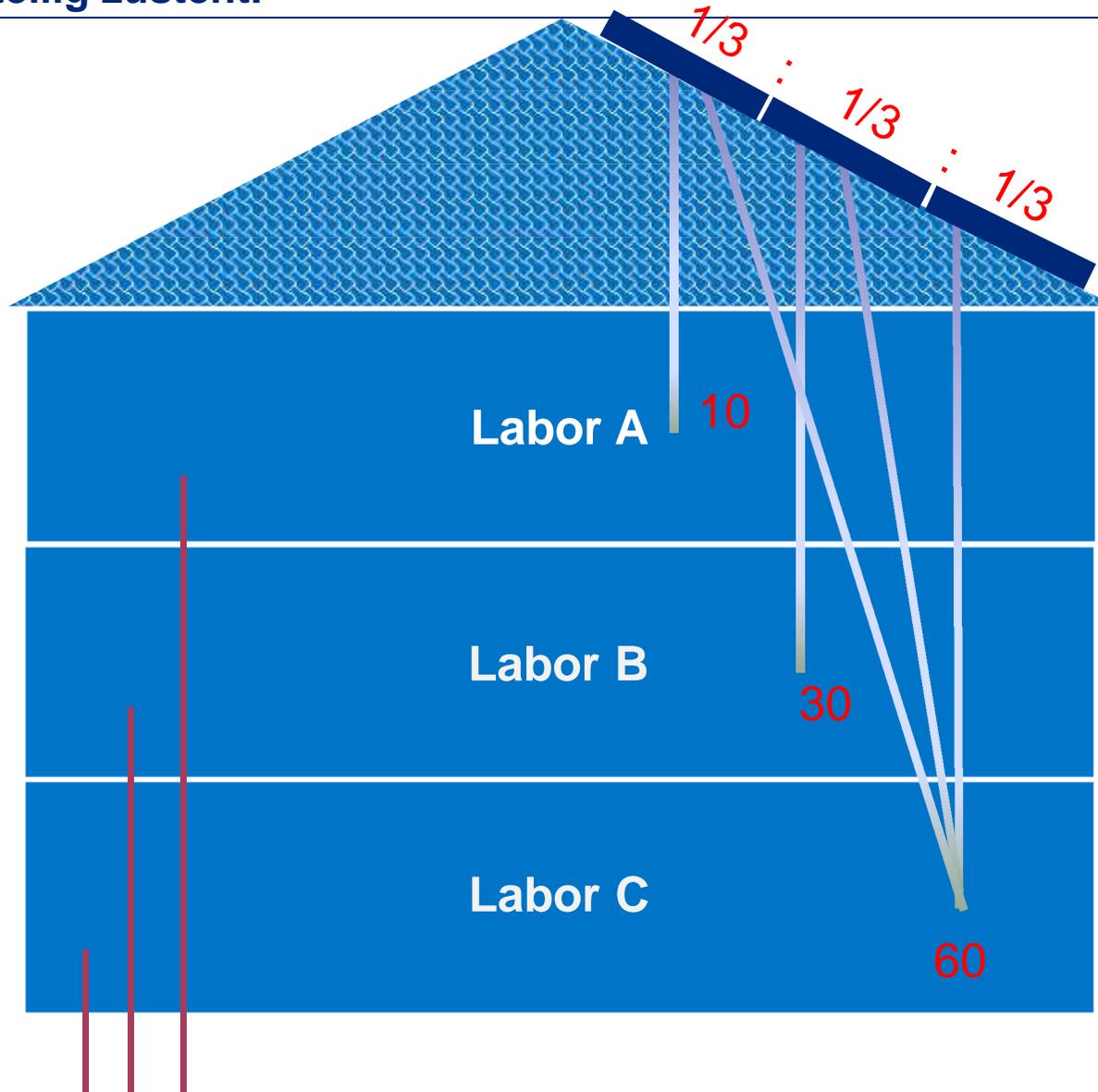
Anlagenbetreiber ist Vermieter eines Mehrparteienhauses und stellt den durch die PV-Anlage produzierten Strom den Mietern kostenpflichtig zur Verfügung



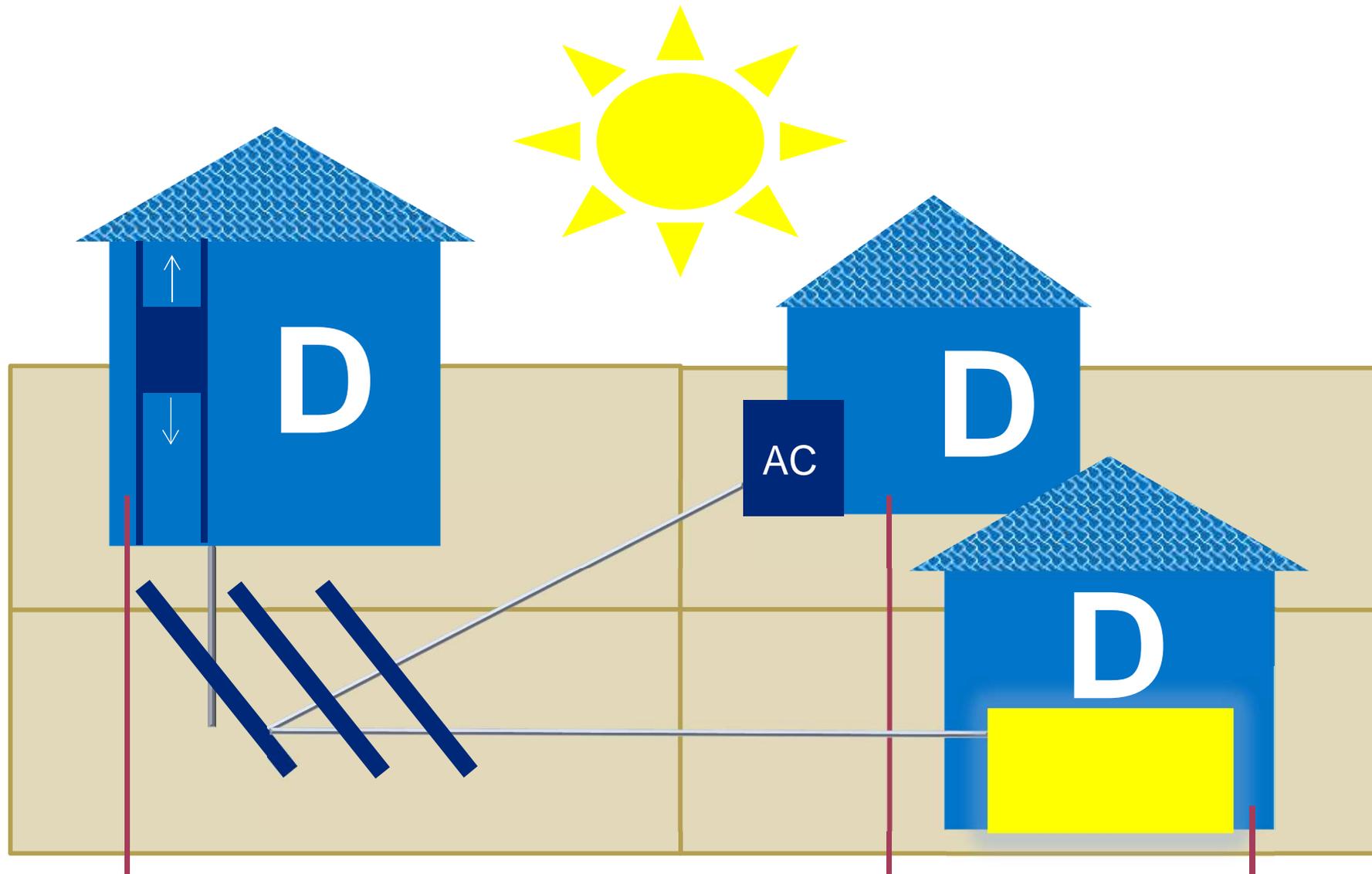
Gesellschaft als Anlagenbetreiber verwendet erzeugten Strom nicht (allein) für Unternehmenszwecke, sondern auch für den privaten Verbrauch der Gesellschafter



Miteigentümer einer PV-Anlage verbrauchen den produzierten Strom nicht entsprechend ihrer Miteigentumsanteile. Dritter ist, wer mehr verbraucht als ihm anteilig zusteht.



Der Anlagenbetreiber installiert und wartet Beleuchtung, Klimaanlage und Fahrstuhl von Dritten im gleichen Gewerbegebiet und verwendet dazu den in seiner Anlage produzierten Strom (Contracting)





§ 3 Nr. 2 d) EEG (Elektrizitätsunternehmen)

*„Elektrizitätsversorgungsunternehmen [ist] jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an **Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher liefert.**“*

Kriterien

- Lieferung
- Letztverbraucher



§ 3 Nr. 18 EnWG (Energieversorgungsunternehmen)

*„Energieversorgungsunternehmen [bedeutet jede] natürliche oder juristische Personen, die **Energie an andere liefern**, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen“*



§ 3 Nr. 38 EnWG (vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen)

*„Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet ein vertikal integriertes Unternehmen ein in der Europäischen Union im Elektrizitäts- [...]bereich tätiges Unternehmen oder eine Gruppe von Elektrizitäts-[...]unternehmen, die [...] miteinander verbunden sind, wobei das betreffende Unternehmen oder die betreffende Gruppe in der Europäischen Union im Elektrizitätsbereich mindestens eine der Funktionen **Übertragung oder Verteilung** und mindestens eine der Funktionen **Erzeugung oder Vertrieb** von Elektrizität [...] wahrnimmt.“*

Anwendungsfälle

- Direktleitung (-) (vgl. § 3 Nr.12 EnWG)
- Kundenanlage (z.B. Versorgung Mietshaus) (-) (vgl. § 3 Nr.24 a), b) EnWG)
- Geschlossenes Verteilernetz (z.B. großer Campingplatz. Flughafen) (+) (vgl. § 110 EnWG)



1. Transparenz

- Mitteilungspflicht (§§ 45, 49 EEG)
- Informations- und Veröffentlichungspflichten (§§ 51, 52 EEG)
- Möglichkeit zur Ausweisung der EEG- Umlage (§ 53 EEG)
- Pflichten zur Transparenz von Stromrechnungen und zur Stromkennzeichnung (§§ 40, 42 EnWG, § 54 EnWG)
- Pflichten hinsichtlich Anzeige BNetzA und Verträgen mit Haushaltskunden (§§ 5, 41 EnWG)

2. Bilanzierung und Rechnungslegung (HGB)



§ 39 EEG (Verringerung der EEG-Umlage)

(...)

(3) Die EEG-Umlage verringert sich ferner für Elektrizitätsversorgungsunternehmen in einem Kalendermonat um 2,0 Cent pro Kilowattstunde, höchstens jedoch in Höhe der EEG Umlage, wenn

1. der Strom, den sie in diesem Kalendermonat an ihre gesamten Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern,

a) ausschließlich Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ist und für diesen Strom dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 16 besteht, (...)

b) von den Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und

c) nach § 33a Absatz 2 an Dritte veräußert und nicht nach § 8 abgenommen worden ist.

- EEG-Umlagepflicht des Anlagenbetreibers als Elektrizitätsversorgungsunternehmen
- Nutzung des Netzes ohne Bedeutung
- Reduzierung der Umlage gem. § 39 Abs. 3 EEG möglich



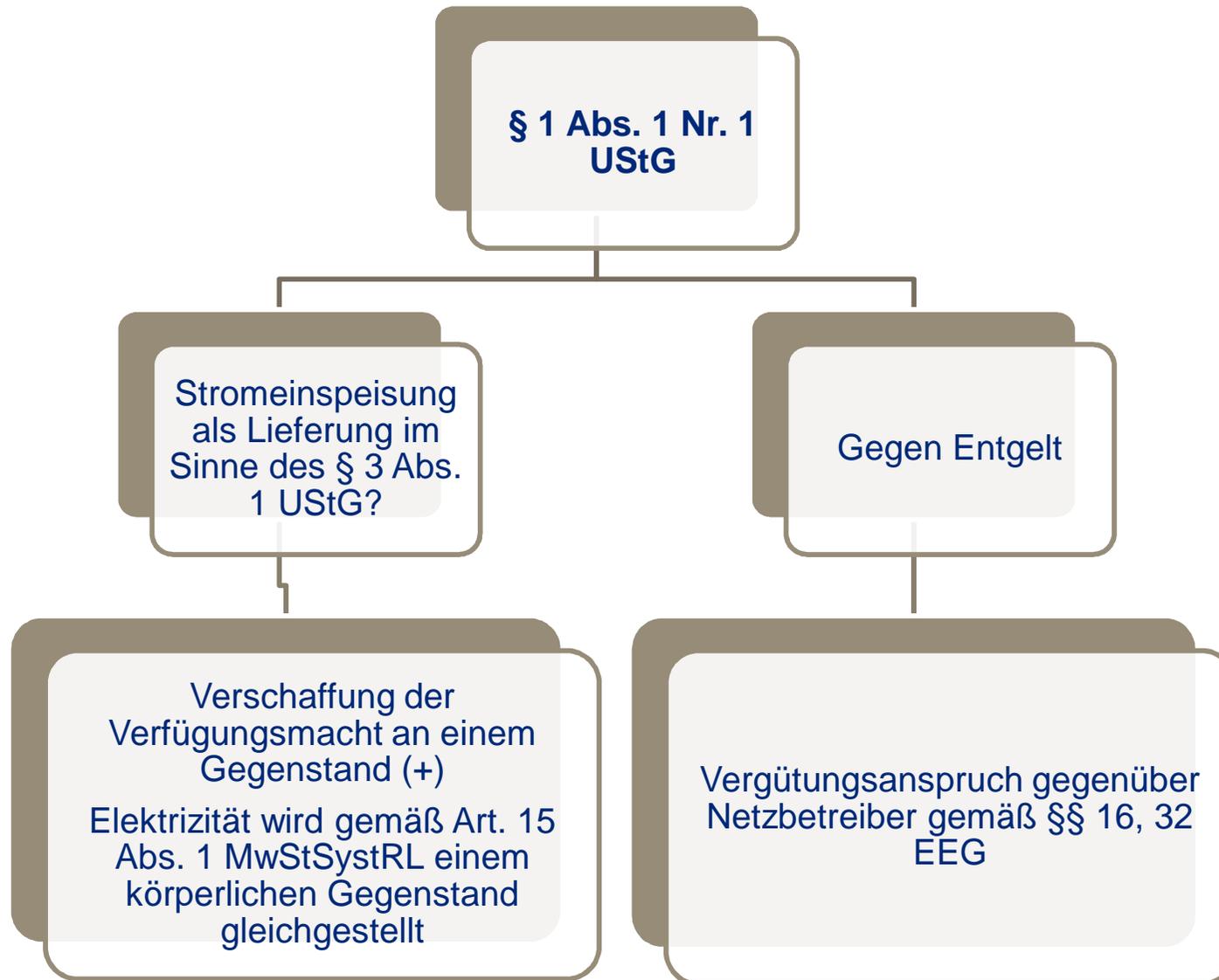
- entfällt, wenn keine Nutzung des Netzes



- bei Nutzung öffentlicher Verkehrswege
- z.B. bei Direktleitung über Gemeindestraße

Teil 2

Umsatzsteuer – Betrieb einer Photovoltaikanlage als unternehmerische Tätigkeit	3
Umsatzsteuer – Anlagenbetreiber als Unternehmer i. S. d. § 2 Abs. 1 UStG	4
Umsatzsteuer – Besonderheiten beim Vorsteuerabzug gemäß § 15 Abs. 1 UStG	5
Umsatzsteuer – Zuordnungswahlrecht	6
Stromsteuer – Entstehung gemäß § 5 Abs. 1 StromStG	7
Stromsteuer – PV-Anlagenbetreiber als Versorger oder Eigenerzeuger	8
Stromsteuer – Der Steuerbefreiungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG	9
Stromsteuer – Der Steuerbefreiungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) und b) StromStG	10
Stromsteuer – Zusammenfassung	11
Ertragsteuern – Betrieb einer Photovoltaikanlage als Gewerbebetrieb i. S. d. § 15 EStG	12
Ertragsteuern – Eigenverbrauch von Strom als betriebliche Entnahme i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG	13



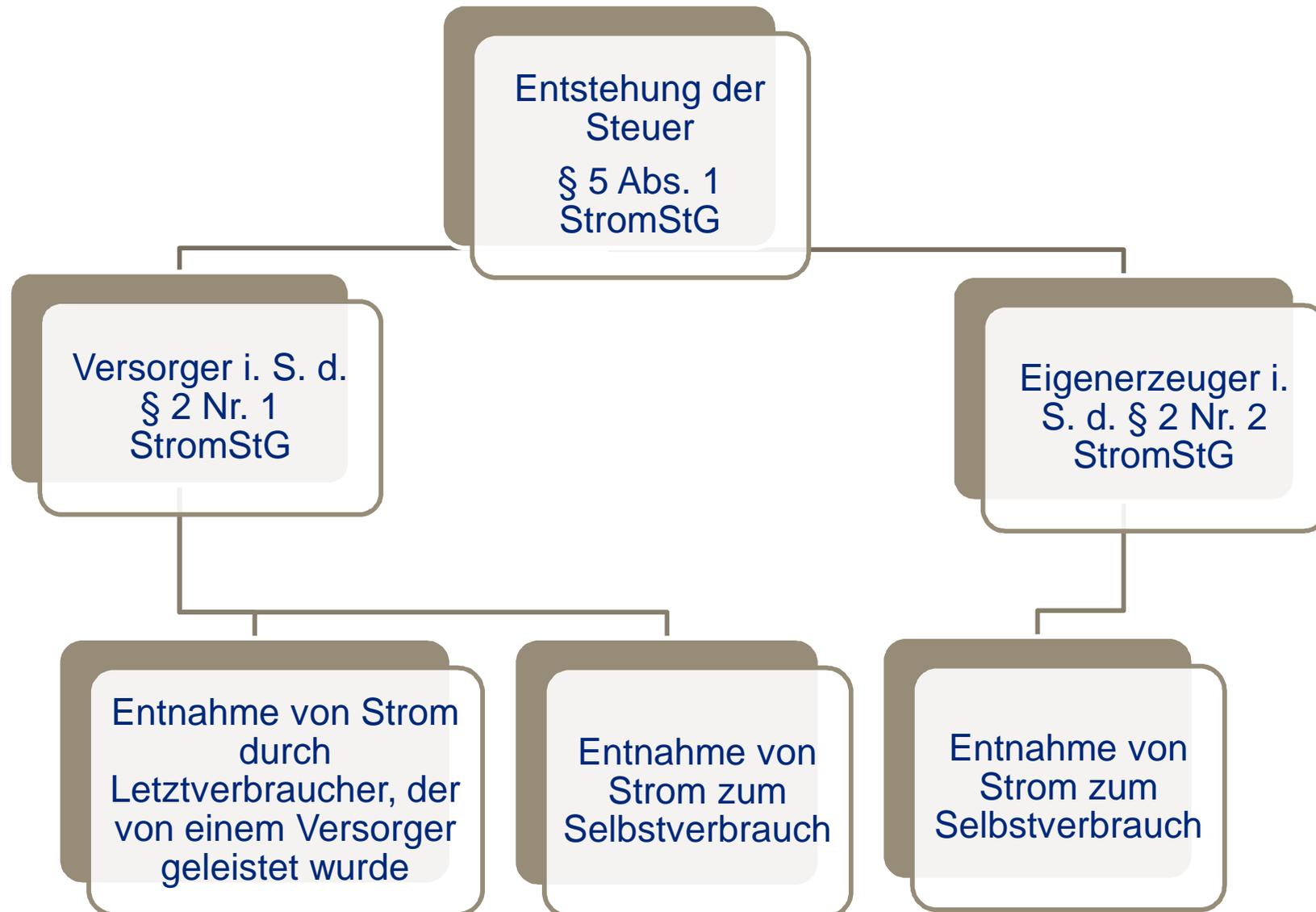


- **Wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Art. 9 Abs. 1 MwStSystRL**
- **Abschn. 2.5. Abs. 1 S. 1, 3 UStAE:** „Soweit der Betreiber einer unter § 3 EEG fallenden Anlage (...) den erzeugten Strom ganz oder teilweise, **regelmäßig und nicht nur gelegentlich** in das allgemeine Stromnetz einspeist, dient diese Anlage ausschließlich der **nachhaltigen Erzielung von Einnahmen aus der Stromerzeugung** (vgl. BFH-Urteil vom 18.12.2008, V R 80/07, BStBl. II S. 292). (...) Ist eine solche Anlage - unmittelbar oder mittelbar - mit dem allgemeinen Stromnetz verbunden, kann davon ausgegangen werden, dass der Anlagenbetreiber eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ausübt.“
- **EuGH Urteil vom 20.6.2013 – C-219/12 „Fuchs“:** Eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ ist auch dann anzunehmen, wenn die Menge des erzeugten Stroms die durch den Anlagenbetreiber für seinen Haushaltsbedarf verbrauchte Strommenge immer unterschreitet und der erzeugte Strom gegen nachhaltige Einnahmen an den Netzbetreiber geliefert wird. Der Begriff der Einnahmen ist im Sinne eines **als Gegenleistung für die ausgeübte Tätigkeit erhaltenen Entgelts** zu verstehen. Ob die Nutzung der Photovoltaikanlage auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet ist, spielt insofern keine Rolle.



- Der Anlagenbetreiber kann die **auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Photovoltaikanlage entfallende Umsatzsteuer** einen **Vorsteuerabzug** gemäß §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 2 S. 1 UStG geltend machen, sofern er kein Kleinunternehmer ist oder er als Kleinunternehmer zur Regelbesteuerung optiert hat (§ 19 Abs. 1, 2 UStG).
- Wird neben der Einspeisung in das allgemeine Versorgungsnetz **auch Strom zum Eigenverbrauch entnommen**, führt dies dazu, dass die Photovoltaikanlage sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch (für private Zwecke) genutzt wird.
- Der Anlagenbetreiber hat insofern ein **Wahlrecht**, die Photovoltaikanlage
 - vollumfänglich dem **Unternehmensbereich** zuzuordnen,
 - vollumfänglich dem **nichtunternehmerischen Bereich** (Privatvermögen) zuzuordnen,
 - lediglich entsprechend dem – geschätzten – **unternehmerischen Nutzungsanteil** dem Unternehmen (und im Übrigen dem nichtunternehmerischen Bereich) zuzuordnen,sofern die **unternehmerische Nutzung** dieses Gegenstandes **mindestens 10%** beträgt (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG).







- Ein **Betreiber einer Photovoltaikanlage** mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MW
 - ist gemäß § 2 Nr. 1 StromStG i. V. m. § 1a Abs. 4 StromStV nur dann (vorrangig) **Versorger**, wenn er
 - Strom an einen Letztverbraucher leistet UND
 - dieser Strom nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG von der Stromsteuer befreit ist
 - ist subsidiär gemäß § 2 Nr. 2 StromStG **Eigenerzeuger**, wenn er
 - ausschließlich Strom zum Eigenverbrauch erzeugt,
 - ausschließlich Strom an Versorger (Netzbetreiber) leistet ODER
 - Strom auch an einen Letztverbraucher leistet, der diesen aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnimmt (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG)

- Gemäß **§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG** ist
 - **Strom aus erneuerbaren Energieträgern** von der Stromsteuer befreit,
 - wenn dieser aus einem **ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz** oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der PV-Anlagenbetreiber

- Strom zum **Eigenverbrauch** entnimmt ODER
- Strom im Wege des **Direktverbrauchs** ohne Nutzung des öffentlichen Netzes an **Dritte** leistet

Der **Eigenverbrauch** von mittels einer PV-Anlage erzeugtem Strom ist grundsätzlich steuerbar, und zwar unabhängig davon, ob der Anlagenbetreiber als Eigenerzeuger oder Versorger einzuordnen ist, **§ 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 bzw. S. 2 StromStG**.

Der **Direktverbrauch** durch Dritte ist nur steuerbar gemäß **§ 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StromStG**, wenn der Anlagenbetreiber vorrangig als Versorger einzuordnen ist, weil er daneben Strom an einen Letztverbraucher unter Nutzung des öffentlichen Netzes leistet.

ABER: Beide Vorgänge unterliegen stets der Steuerbefreiung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG.



- Gemäß **§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) und b) StromStG** ist von der Steuer befreit
 - Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen **Nennleistung von bis zu zwei Megawatt** erzeugt wird,
 - vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder
 - von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen.

Ein **räumlicher Zusammenhang** zu der Anlage ist anzunehmen, wenn

- die Lieferung innerhalb eines Gebiets erfolgt, das eine „Ausdehnung nach Länge, Breite und Höhe aufweist“ (BFH vom 20.4.2004 – VII R 54/03, BFHE 206/502)

Die Voraussetzungen des **§ 9 Abs. 1 Nr. 3 b) StromStG** können im Einzelfall auch dann erfüllt sein, wenn der Anlagenbetreiber den selbst erzeugtem Stroms in das öffentliche Netz einspeist und **gegen Zahlung einer Marktprämie i. S. d. §§ 33g ff. EEG direkt vermarktet.**

Entnahme von Strom zum Eigenverbrauch

- Begründung einer Versorgereigenschaft (-)
- steuerbarer Vorgang nach § 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 oder § 5 Abs. 1 S. 2 StromStG
- steuerfrei nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 3 a) StromStG

Einspeisung gegen Inanspruchnahme einer Vergütung nach §§ 16, 32 EEG

- Begründung einer Versorgereigenschaft (-), da keine Leistung an einen Letztverbraucher
- kein steuerbarer Vorgang im Sinne des § 5 Abs. 1 StromStG

Direktverbrauch durch Dritte ohne Nutzung des öffentlichen Netzes

- Begründung einer Versorgereigenschaft gemäß § 1a Abs. 4 StromStV (-), da steuerfrei gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG
- steuerbar allenfalls gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StromStG

Direktvermarktung nach §§ 33 g ff. EEG

- Begründung einer Versorgereigenschaft (+), da Leistung an einen Letztverbraucher, die wegen Nutzung des öffentlichen Netzes nicht der Steuerbefreiung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG unterliegt
- Steuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 b) StromStG möglich



- Der Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom, der gegen Vergütung in das allgemeine Versorgungsnetz eingespeist wird, stellt grundsätzlich einen **Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG** dar
 - der Anlagenbetreiber trägt diesbezüglich das Unternehmerrisiko und entfaltet Unternehmerinitiative
 - Bemessungsgrundlage ist für Zwecke der ESt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 EStG der Gewinn bzw. für Zwecke der GewSt der Gewerbeertrag gemäß §§ 6, 7 GewStG
 - Als **Betriebsausgaben** kommen insbesondere in Betracht
 - Absetzungen für Abnutzungen (AfA) nach § 7 Abs. 1 EStG (bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren pro Jahr $1/20$ der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Anlage)
 - ggf. eine Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG von bis zu 20% der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten
 - ggf. ein Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG als vorweggenommene BA



- Der **Eigenverbrauch** von selbst erzeugtem Strom stellt eine **betriebliche Entnahme i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG** dar, die mit dem **Teilwert** anzusetzen ist und sich als fiktive Betriebseinnahme **gewinnerhöhend** auswirkt.
 - Grds. entspricht der Teilwert insofern den Reproduktionskosten in Gestalt der **anteiligen Selbstkosten** (insbesondere die anteilige AfA), da es sich um ein selbst hergestelltes Wirtschaftsgut handelt
 - aus Vereinfachungsgründen erlaubt die Finanzverwaltung allerdings den Entnahmewert in Anlehnung an den Strompreis für aus dem Netz des Energieversorgers bezogenen Strom zu schätzen

Autoren

Prof. Dr. Christoph Moench

Partner, Öffentliches Recht, Energierecht



Christoph Moench verfügt über mehr als 30 Jahre Berufspraxis im öffentlichen Wirtschaftsrecht, Verfassungs- und Europarecht. Besondere Schwerpunkte sind das Energierecht, das Planungs- und Umweltrecht und die regulierten Industrien. Christoph Moench ist auf die Beratung von Mandanten im Bereich der Projektentwicklung und bei der Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für alle Arten von Infrastruktur- und Industrieanlagen, Kraftwerke und Netze spezialisiert. Er ist bundesweit tätig für Private wie für die öffentliche Hand.

Dr. André Lippert

Associate, Öffentliches Recht



André Lippert berät im Öffentlichen Wirtschaftsrecht, insbesondere in Fragen des Verwaltungs-, des Verfassungs- und des Europarechts. Er ist schwerpunktmäßig im Energie- und Umweltrecht, im Bau- und Planungsrecht sowie im Vergaberecht tätig

Dr. Johann Wagner, LL. M.

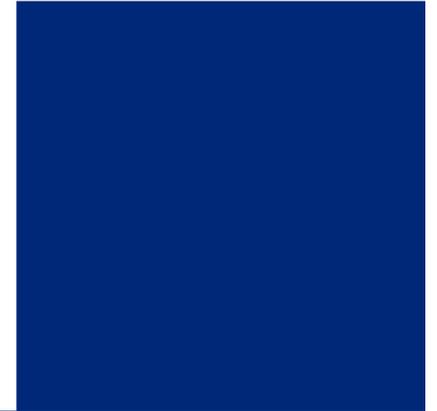
Partner, Steuerrecht



Johann Wagner berät Mandanten in allen Fragen des deutschen und internationalen Steuerrechts. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der Strukturierung und steuerlichen Begleitung von Unternehmenskäufen und Immobilientransaktionen sowie in der steuerlichen Beratung bei Unternehmensumstrukturierungen. Außerdem berät er im Investitionszulagenrecht.

Gleiss Lutz

**VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**



Gleiss Lutz

Berlin

Friedrichstraße 71
10117 Berlin
Deutschland
T +49 30 800979-0
F +49 30 800979-979

Hamburg

Hohe Bleichen 19
20354 Hamburg
Deutschland
T +49 40 460017-0
F +49 40 460017-28

Brüssel

Rue de Loosum 25
1000 Brüssel
Belgien
T +32 2 551-1020
F +32 2 551-1039

Prag

Kooperationspartner:
Kubánek & Nedelka v.o.s.
nám. Republiky 1a
110 00 Prag 1
Tschechische Republik
T +420 225 996-500
F +420 225 996-555

Düsseldorf

Bleichstraße 8–10
40211 Düsseldorf
Deutschland
T +49 211 54061-0
F +49 211 54061-111

München

Karl-Scharnagl-Ring 6
80539 München
Deutschland
T +49 89 21667-0
F +49 89 21667-111

Budapest

Kooperationspartner:
Bán, S. Szabó & Partners
József nádor tér 5–6
1051 Budapest
Ungarn
T +36 1 266-3522
F +36 1 266-3523

Warschau

Kooperationspartner:
Cvák Sp. k.
ul. Złota 59
00-120 Warschau
Polen
T +48 22 22242-00
F +48 22 22242-99

Frankfurt

Mendelssohnstraße 87
60325 Frankfurt am Main
Deutschland
T +49 69 95514-0
F +49 69 95514-198

Stuttgart

Lautenschlagerstraße 21
70173 Stuttgart
Deutschland
T +49 711 8997-0
F +49 711 855096

www.gleisslutz.com